

Statuten

des Vereins

Technologiezentrum Wirtschaftsinformatik (TEWI)

Gründungsmitglieder

- Prof. Dr. J. Griese, Direktor des Instituts für Wirtschaftsinformatik der Universität Bern
- Ocom AG, Brig

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Der Verein „Technologiezentrum Wirtschaftsinformatik“¹, nachstehend TEWI genannt, ist ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Brig.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Wirtschaftsinformatik im Kanton Wallis durch Forschung, Ausbildung und Dienstleistung.

¹ Französisch: Centre de technologie en informatique de gestion (CTIG).

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaftsvoraussetzungen und Aufnahmeverfahren

Als Mitglieder werden aufgenommen:

- Natürliche und juristische Personen
- Öffentlich-rechtliche Körperschaften

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Beitretende verpflichten sich zur Bezahlung einer jährlichen Mitgliedergebühr. Die Mitgliedergebühr beträgt:

- Für natürliche Personen CHF 30.-
- Für juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften CHF 100.-

Art. 4 Stimmrecht

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Pro juristische oder öffentlich-rechtliche Körperschaft gilt ebenso eine Stimme.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres unter Betrachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- Durch Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, sofern solche vorne entsprechend definiert worden sind.
- Durch Ausschluss, der durch die Mitgliederversammlung aus wichtigen Gründen beschlossen werden kann.
- Durch Tod; durch Auflösung der Firma; durch Auflösung der Körperschaft.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle in ihr begründeten Ansprüche gegenüber dem Verein und auf das Vereinsvermögen. Das Erlöschen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr.

III. Finanzielle Mittel

Art. 6 Einnahmen

Die Einnahmen des TEWI bestehen aus:

- Beiträgen des Staates Wallis
- Mitgliedergebühren von jährlich CHF 100.- bzw. CHF 30.- (vgl. Art. 2)
- Zuwendungen aller Art und Subventionen
- Gebühren
- Betriebsüberschüssen
- Vermögensertrag

Art. 7 Ausgaben

Zu den Ausgaben des TEWI gehören insbesondere:

- Der Aufwand für die Erfüllung der Vereinsaufgaben.

Art. 8 Haftung

- Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich lediglich auf ihre einbezahlten Jahresbeiträge. Den Mitgliedern obliegt keine Nachschusspflicht.

IV. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des TEWI sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevision

Art. 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand nach Bedarf einberufen. Ferner können die Revisoren oder ein Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 10 Tage im Voraus. In dringenden Fällen können jedoch Versammlungen auch innert kürzerer Frist anberaumt werden.

Die Jahresrechnung, der Jahresbericht, der Revisorenbericht, der Planungs- und Mittelverwendungsbericht sowie Anträge auf Änderung der Vereinsstatuten sind der Einladung beizulegen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder ein Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitz bezeichnet einen Protokollführer, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht.

Art. 11 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen als oberstes Organ des TEWI folgende unübertragbare Kompetenzen zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Vereinspräsidenten und der Rechnungsprüfer
- Festsetzung des Eintrittsgeldes
- Genehmigung der für den Verein notwendigen Reglemente, wie etwa das Organisationsreglement oder das Spesenreglement
- Abnahme des Jahresberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Planungs- und Mittelverwendungsberichtes für das nächstfolgende Kalenderjahr
- Entlastung des Vorstandes
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über alle anderen der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen Gegenstände sowie über die vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte.

Art. 12 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsordnung

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig. Die Abstimmung ist zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben.

Art. 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und maximal vier weiteren Mitgliedern. Die Fernfachhochschule Schweiz (FFHS) und die OCOM AG entsenden je ein Mitglied.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Ergänzungswahlen gelten nur bis zum Ende der laufenden Amtszeit des Vorstandes.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder, wenn es die Geschäfte erfordern, oder wenn es ein Mitglied des Vorstandes schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Stimmenmehr. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat er Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand entscheidet über alle Fragen und übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand vertritt das TEWI nach aussen. Der Vorstand unterhält zur Führung der laufenden Geschäfte ein Sekretariat mit Büro in Brig.

Der Vorstand wählt den Geschäftsführer des Sekretariates.

Art. 14 Sekretariat

Der Geschäftsführer leitet das Sekretariat, bereitet die zur Erreichung des Vereinszweckes nötigen Massnahmen vor, begutachtet wichtige Geschäfte und führt die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes aus. Er ist dem Vorstand für die Tätigkeit des Sekretariates verantwortlich.

Der Geschäftsführer nimmt an den Beratungen des Vorstandes teil. Er kann zu dessen Mitglied gewählt werden.

Die endgültige Anstellung des übrigen allfälligen Personals erfolgt auf Antrag des Geschäftsführers durch den Vorstand.

Das Kassawesen und die Vermögensverwaltung besorgt das Sekretariat.

Art. 15 Rechnungswesen

Als Rechnungsprüfer wählt die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren einen Revisor, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Wiederwahlen sind zulässig.

Der Revisor prüft, ob die Jahresrechnung mit den Büchern übereinstimmt. Ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage den Art. 958 bis 960 OR entspricht. Der Revisor erstattet den Mitgliedern über das Ergebnis seiner Prüfung alljährlich einen schriftlichen Bericht.

Art. 16 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident des Vorstandes und der Geschäftsführer des Sekretariates führen kollektiv zu zweien rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 17 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 18 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen, sofern ein entsprechender Antrag mit der Einladung zur Versammlung gestellt worden ist.

Der Vorstand führt die Liquidation durch, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren ernennt, über die Verwendung des nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibenden Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten der Bestimmungen

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung am 9. Februar 1993 angenommen. Die letzten Änderungen erfolgten am 28. März 2002 und treten bei Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Brig, 28. März 2002

Der Vorstand